



Gemeindeamt

STANZ bei Landeck

6500 Stanz b. Ldk. / Bezirk Landeck / Tirol

Telefon 05442/64237 Fax 05442/642374 e-mail gemeinde@stanz.tirol.gv.at

14.11.2005

KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung am Donnerstag den 10.11.2005 wurden folgende Beschlüsse gefasst, bzw. folgende Punkte behandelt:

- 1) Das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung wird einstimmig genehmigt.
- 2) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Tausch- u. Schenkungsvertrag, abgeschlossen zwischen Ivonne Pregonzer, Peter-Anich-Str. 25, 6300 Wörgl, und Bernadette Pregonzer, Kochstraße 8, 6020 Innsbruck, und Artur Rossetti, 6500 Stanz 22, und Dr. Thomas Auer, 6500 Stanz 92, und der Gemeinde Stanz als Geschenknehmerin, wonach die Gemeinde Stanz das Trennstück 5 aus dem Gst-Nr. 461 im Ausmaß von 7 m² und das Trennstück 1 aus Gst-Nr. 452 im Ausmaß von 19 m² im Schenkungswege in die Gst-Nr. 775/1 (Öffentliches Gut – Plaienweg) übernimmt.
- 3) Festsetzung der Gemeindegebühren und Abgaben ab 01.01.2006:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Kommunalsteuer	3% d. Bemess.GL
Erschließungsbeitrag - Kostenfaktor € 80,67	2,50%
Hundesteuer	€
männlicher Hund / Monat	4,36
weiblicher Hund / Monat	5,09
für jeden weiteren / Monat	9,45
Wasserbenützungsgebühr Stampfle pro m³ gezählten Wasser	1,09
Wasserbenützungsgebühr Dorf pro m³ gezählten Wasser	0,51
Wasseranschlussgebühr pro m³ umbauten Raum	1,09
Zählermiete	5,60
Kanalbenützungsgebühr pro m³ gezählten Wasser	1,76
Kanalanschlussgebühr pro m³ umbauten Raum	4,50
Kindergartenbeitrag / Monat	18,50
bei Kindern aus einer Familien - für das weitere	14,00
Einmalige Friedhofsgebühr	254,35
cm Grab 90	
cm Grab 140	363,36
lfd. Friedhofsgebühr	7,27
cm Grab 90	
cm Grab 140	10,90
Müllgebührengrundgebühren	
1-Personenhaushalt	69,77
2-Personenhaushalt	75,43
3-Personenhaushalt	81,03
4-Personenhaushalt	86,70
5- u. Mehr-Personenhaushalt	92,29

Restmüllgebühr pro Abfuhr	5,45
Sperrmüllgebühr pro / m	21,80
Gewerbe	122,96
Ferienwohnungen pro Nächtigung	0,14
Privatzimmervermietung pro Nächtigung	0,10
Wochenendhäuser - Pauschale	30,52
Häuser in denen kein ständiger Wohnsitz gemeldet ist	82,12
Biomüllgebühr – pro Maisstärkesack	1,48

incl. 10% Mehrwertsteuer

Einstimmiger Beschluss.

- 4) Forsttagssatzungskommission – Neubestellung:
Der Bürgermeister ist laut § 18 Tiroler Waldordnung 2005 Mitglied der Forsttagssatzungskommission. Gemäß § 19 Abs. 5 der Tiroler Waldordnung 2005 hat der Gemeinderat eine Person zu bestimmen, die den Bürgermeister für den Fall seiner Verhinderung vertritt. Als Ersatzmitglied wird einstimmig Bgm-Stv. Erwin Stadlwieser namhaft gemacht.
- 5) Mietzins- u. Annuitätenbeihilfe:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass sich die Gemeinde Stanz an der Mietzins- u. Beihilfenaktion des Landes beteiligt. Dazu werden nachstehenden Richtlinien erlassen:

Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- u. Annuitätenbeihilfen in der Gemeinde Stanz b. Ldk.

I.
Die Gemeinde Stanz b. Ldk. beteiligt sich an der Mietzins- u. Beihilfenaktion des Landes und gewährt österreichischen Staatsbürgern und Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder der Niederlassungsfreiheit in der Gemeinde Stanz b. Ldk. aufhalten, zur Milderung der Wohnungsaufwandsbelastung eine Beihilfe. Die Gemeinde Stanz b. Ldk. ist bereit, 30% der Kosten für die vom Land in Abstimmung mit der Gemeinde Stanz b. Ldk. gewährten Mietzins- u. Annuitätenbeihilfen zu tragen.

II.

- a) Ein Antrag kann gestellt werden, wenn der Antragsteller seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde Stanz b. Ldk. seinen Hauptwohnsitz hat oder seit 3 Jahren in der Gemeinde Stanz b. Ldk. durchgehend beschäftigt ist, oder seit mindestens 3 Jahren ein Dienstnehmer eines Betriebes ist, der im Gemeindegebiet Stanz b. Ldk. den Betriebsstandort hat.
- b) Diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn der/die Beihilfenwerber(in) mindestens 3 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Stanz b. Ldk. seinen/ihren Hauptwohnsitz hatte. Der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Stanz b. Ldk. ist dann als begründet anzusehen, wenn dieser laut zentralem bzw. örtlichen Melderegister nachweisbar ist.
- c) Diese Bestimmung trifft auch dann zu, wenn ein Ehepartner die Voraussetzungen erfüllt.
- d) Ein ordnungsgemäß vergebürhter Mietvertrag der auf den Namen der/des Beihilfenwerber(in) lauten muss, ist vorzulegen.
- e) Ein dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Ein dringender Wohnbedarf wird insbesondere dann nicht angenommen, wenn der Antragsteller bzw. Familienmitglieder – über die der Antragstellung zugrunde liegenden Wohnung hinaus – weitere Eigentums- oder Nutzungsrecht an einem Haus, einer Wohnung hat.

III.

IV.

Zu Unrecht bezogene Beihilfen sind zurückzuzahlen. Auf das Rückforderungsrecht ist hingewiesen

V.

Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, so werden von der Gemeinde Stanz b. Ldk. keine Anträge weitergeleitet bzw. keine positive Begutachtung durchgeführt.

VI.

Die Zuständigkeit obliegt dem Gemeindevorstand. In besonders gelagerten Härtefällen kann nach Befassung des Gemeinderates eine Beihilfe abweichend von den oben angeführten Bestimmungen gewährt werden.

VII.

Dieser Richtlinienbeschluss tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

- 6) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die angefallenen einmaligen Kosten von € 784,00 für die flächendeckende Probenahmen im Rahmen der Bekämpfung der Rinderseuche BVD zu übernehmen.
- 7) Funpark – Vergabe der Arbeiten:
Tageordnungspunkt wird zurückgestellt.
- 8) GR Stefan Nothdurfter, Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die durchgeführte Kassaprüfung. Es kam zu keinen Beanstandungen.
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges:
 - a) Bericht des Bürgermeisters über:
 - ** Terminfixierung Dezember-Sitzung
 - ** Zukunftsprofil für das Gemeindefachwerk Grins-Stanz- Pians – Arbeits- u. Planungstreffen mit den örtlichen Verantwortlichen;
 - ** Ausbau Kurve Einfahrt Stampfle;
 - ** Sanierung Rungalinquelle;
 - ** Sanierung des durchgeschlagenen Leimbinders im MZG;
 - ** Erstellung Wartehäuschen Bushaltestelle „unteres Dorf“;
 - ** Zintwald-Hangrutsch – derzeitige Situation bzw. erstellter Evakuierungsplan;
 - b) Anfragen bezüglich:
 - ** Belag Stiegenaufgang Volksschule;
 - ** Terminisierung von Gemeinderatssitzungen – 3 Monatsrhythmus;
 - ** Homepage der Gemeinde Stanz – Veröffentlichung der GR-Beschlüsse;
 - ** Qualität der Hackschnitzel für die Fernwärmeheizung im MZG;

Der Bürgermeister


(Alois Miemelauer)



Angeschlagen am: 14.11.2005

Abgenommen am: 02.12.2005